

Merfblatt zur 7. Kriegaanleihe

5 % Reichsanleihe.

4 1/2 % Deutsche Reichsschatanweisungen,
auslosbar mit 110 bis 120 %.

Die siebente Kriegaanleihe des Deutschen Reiches ist ausgeschrieben.

Ausgegeben werden 5prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe und 4 1/2prozentige auslosbare Reichsschatanweisungen.

Der Zeichnungspreis für die 5prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98 Mark, bei Schuldbucheintragungen 97,80 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegaanleihen bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reichs unklindbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen 5prozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924, z. B. durch Verkauf oder Verpfändung, zu verfügen. Da die Ausgabe 2 % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5 %.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen nach einem Tilgungsplan ausgelost, der sich spätestens in 50 Jahren abwickelt, indem 5 % vom Nennwerte des ursprünglichen Betrags für Verzinsung und Tilgung verwendet werden. Der Zeichnungspreis ist für die Schatanweisungen auf 98 % festgesetzt. Dies würde an sich einer wirklichen Verzinsung von rund 4,6 % entsprechen. Da aber die Schatanweisungen bereits vom Jahre 1918 ab, und zwar nach Maßgabe des Tilgungsplans, gruppentweise im Januar und Juli jedes Jahres ausgelost und die ausgelosten Stücke mit 110 % zurückgezahlt werden, so ist die Aussicht auf einen beträchtlichen Gewinn eröffnet, der je nach dem Ergebnis der Auslosungen für den einzelnen Inhaber früher oder später eintreten wird. Eine Kündigung der Schatanweisungen seitens des Reichs ist vor dem Juli 1927 nicht zulässig. Im Falle einer Kündigung besteht für den Inhaber das Wahlrecht, den Nennwert der Schatanweisungen zu empfangen oder statt dieser Barrückzahlung 4prozentige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen zu fordern.

Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist noch einmal eine Kündigung seitens des Reichs möglich, die den Inhaber berechtigt, statt der baren Rückzahlung zum Nennwert 3½prozentige, aber mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare Schatzanweisungen zu verlangen. Die Aussichten auf Gewinn bei der Auslosung wachsen also, und zwar in höherem Maße, als eine Herabsetzung im Zinssfuß stattfindet.

Sowohl Schuldverschreibungen wie Schatzanweisungen sind nach den angegebenen Bedingungen als hochverzinsliche gewinnbringende und unbedingt sichere Kapitalanlagen anzusehen, sie können daher auch vom Rücklichtsstandpunkt aus aufs wärmste empfohlen werden. Hierbei sei noch besonders darauf hingewiesen, daß jedem Zeichner neuer 4½prozentiger Schatzanweisungen gestattet ist, daneben Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½prozentige Schatzanweisungen unter günstigen Kursbedingungen umzutauschen, und zwar bis zum Doppelten des Betrages nach dem Nennwert, den er in den neuen Schatzanweisungen gezeichnet hat. Ein Zeichner von 1000 Mark in neuen Schatzanweisungen ist also berechtigt, außerdem alte Anleihen im Nennwert von 2000 Mark zum Umtausch anzumelden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, verschafft sich am besten einen Zeichnungsschein, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaf. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Über das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich

zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 29. September ab jederzeit voll bezahlen. Verpflichtet sind sie aber erst

30 %	des	gezeichneten	Betrages	spätestens	bis	zum	27. Oktober	1917,
20 %	"	"	"	"	"	"	24. November	1917,
25 %	"	"	"	"	"	"	9. Januar	1918,
25 %	"	"	"	"	"	"	6. Februar	1918

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Dies gilt also auch für Zeichnungen über Beträge unter 1000 Mark. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 6. Februar 1918 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1917, die übrigen 100 Mark erst am 6. Februar 1918 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1917 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 9. Januar 1918, den Rest am 6. Februar 1918 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß zum 27. Oktober d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon vom 29. September ab bezahlen will.

Der erste Zinschein ist bei den Schuldverschreibungen am 1. Oktober 1918 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1918. Für die Zeit bis zum 1. April 1918, frühestens jedoch vom 29. September ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsverrechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler 5 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 29. September 1917 2,51 Mark, für die Einzahlungen am 27. Oktober 1917 2,12 Mark, für die Einzahlungen am 24. November 1917 1,75 Mark, für die Einzahlungen am 9. Januar 1918 1,12 Mark und für die Einzahlungen am 6. Februar 1918 0,75 Mark.

Bei den Schatzantweisungen ist der erste Zinschein am 1. Juli 1918 fällig. Der Zinsenlauf beginnt demgemäß am 1. Januar 1918. Für die Einzahlungen vor dem 31. Dezember 1917 werden also zugunsten des Zeichners $4\frac{1}{2}$ % Stückzinsen verrechnet, während er auf Zahlungen nach diesem Tage $4\frac{1}{2}$ % Stückzinsen zu vergüten hat. Die $4\frac{1}{2}$ % Stückzinsen betragen z. B. für die Einzahlungen bis zum 29. September 1917 1,14 Mark, für die Einzahlungen am 27. Oktober 1917 0,79 Mark und für die Einzahlungen am 24. November 1917 0,45 Mark.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitlegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse, Genossenschaft oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen, Genossenschaften und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz auf $5\frac{1}{8}\%$ ermäßigt, während sonst der Darlehnszinssatz $5\frac{1}{2}\%$ beträgt. Die Darlehnsnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehnskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer für die Reichsanleihe Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursbergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldberschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldberschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1918 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Wer für den Umtausch in die neuen $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen verwenden will, hat für die Ausreichung der entsprechenden Schuldberschreibungen keine Gebühr zu entrichten. Abgesehen von diesem Umtausch ist in Anbetracht der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Das gewaltige Völkerringen hat die Schwelle des 4. Kriegsjahres überschritten. Große Erfolge sind von unseren unvergleichlichen Truppen auf allen Kriegsschauplätzen gegen eine Welt von Feinden errungen. Trotz unserer Bereitwilligkeit zu einem ehrenvollen Frieden besteht bei den Feinden die Absicht fort, uns zu vernichten. Für das deutsche Volk gilt es, den Kampf um Sein oder Nichtsein mit allen Mitteln fortzusetzen. Es bedarf des Einsatzes aller Kräfte. Dazu ist auch erforderlich, daß die Finanzen des Reichs für die hohen Anforderungen, die der Krieg an sie stellt, durch einen vollen Anleiheerfolg von neuem gekräftigt werden. Deshalb muß die siebente Kriegsanleihe ein glänzendes Ergebnis zeitigen. Jeder Deutsche muß in Erfüllung seiner vaterländischen Pflichten nach seinen Kräften an der Anleihe sich beteiligen. Auf jede freie Mark kommt es an. Sammelzeichnungen, wie sie mit Erfolg bei den früheren Anleihen in Schulen, Vereinen, in gewerblichen und sonstigen Betrieben veranstaltet worden sind, gestatten auch die Aufbarmachung kleiner Summen. Jeder steuere bei, damit das von uns allen gewünschte große Ziel eines ehrenvollen Friedens bald erreicht werde zur Freiheit und Sicherheit unseres Vaterlandes.

Gerausgeber: Reichsbank, Nachrichtenbüro für die Kriegsanleihen, Berlin C. 19, Unterwasserstr. 8.
Druck: Hofbuchdruckerei Hermann Bergmann, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 225.